

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

78 (3.4.1875)

Beilage zu Nr. 78 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. April 1875.

Deutschland.

* Berlin, 30. März. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt:

Gegen die uns jüngst zugegangene Mitteilung über den Grund, warum die Einrichtung der Reichs-Gesundheitsämter noch nicht erfolgt sei, wird in einer Korrespondenz auswärtiger Blätter bemerkt, daß die Majorität des Bundesraths die Errihtung dieses Amtes als einer beratenden, dem Reichskanzler-Amt untergeordneten Behörde bereits vor zwei Jahren beschloffen hat, und es nicht bei der Minorität steht, die dem Reichskanzler obliegende Ausführung dieses Beschlusses zu verhindern. Der Bundesrath hat ja übrigens noch im vorigen Jahre an die Ausführung des Beschlusses vom 30. Juni 1873 erinnert, indem er anlässlich der Resolution des Reichstages zum Impfegeze die Erklärung abgab, er sehe einer weiteren Mittheilung des Reichskanzler-Amtes entgegen. Wenn gleichwohl eine Anzahl von Regierungen nicht die Erweiterung der Reichämter, sondern die Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 30. Juni 1873 nicht wünschte, so geschähe das nicht deshalb, weil diese Regierungen, zu denen auch Preußen gehören soll, die Erweiterung der Reichskompetenz herbeiführen, sondern weil sie den Beschluß vom 30. Juni 1873, welcher im Gegensatz zu den Anträgen des Reichskanzlers dem zu schaffenden Reichs-Gesundheitsamt einen lediglich beratenden Charakter geben will, als einen Sieg der parlamentarischen Regierungen betrachten. Die Zwecke, welche der erwähnte Bundesrath-Beschluß in's Auge faßt, lassen sich allerdings durch die in den Zeitungen irrthümlicher Weise angeführte Berufung eines hervorragenden preussischen Medizinalbeamten in das Reichskanzler-Amt leichter und besser erreichen als durch die Errihtung eines Reichs-Gesundheitsamtes, welches von einem Reichsamte nur den Namen haben würde. Wir geben diese Richtigstellung thatsächlich mit dem gleichen Vorbehalte, wie die ursprüngliche Meldung.

□ Aus dem Großherzogthum Hessen, 31. März. Da die Regierung auf den Schluß des Landtags drängt, so wird die Session der Ersten Kammer voraussichtlich eine nur sehr kurze sein. Als Vorlage von Wichtigkeit sind (außer dem Bauplan der Stadt Mainz und dem Theaterneubau) nur die Kirchengesetze zu bezeichnen, und in dieser Beziehung ist ein Zustandekommen, einschließend des Ordensgesetzes, so ziemlich außer allem Zweifel, da die Regierung auf eine, wenn auch nur kleine Mehrheit von etwa 2 Stimmen mit aller Sicherheit rechnen kann. Sagte doch der Ministerpräsident in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. d. selbst, daß die Regierung noch auf diesem Landtag sämtliche fünf Kirchengesetze publizieren zu können hoffe. — In Mainz wurde gestern das Jubiläum der Diözese mit allem Pomp begangen. Die Prozession beschränkte sich jedoch auf die dicht gefüllte Kathedrale. — Der Festungsgouverneur von Mainz, General v. Bayer, hat den Kaiser um Befassung auf seinem Posten gebeten und es soll ihm willfahrt worden sein. — Als Tag des Zusammentritts der ersten ordentlichen evangelischen Landesynode wird der 20. April bezeichnet.

Italien.

Rom, 26. März. Ueber den neuen zwischen Frankreich und Italien abzuschließenden Handelsvertrag wird dem „Economista d'Italia“ von Paris geschrieben: Der Finanz- und der Handelsminister haben zur Prüfung der von Seiten Italiens zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages gemachten Vorschläge eine aus den früheren Ministern Mathieu Bode und Grivart und dem Hrn. Dzenne bestehende Kommission ernannt. Die Vorschläge der italienischen Regierung sind von einer Kommission ausgearbeitet worden, welche zwar den dringenden Selbstbedürfnissen des italienischen Staatshaushaltes Rechnung trägt und auch die Resultate der industriellen Untersuchungskommission im Interesse des italienischen Handels und seiner Industrie berücksichtigt, gleichzeitig aber auch den liberalen Grundgedanken der italienischen Handelspolitik treu bleibt. Dieselben Vorschläge, welche der französischen Regierung gemacht worden sind, sollen auch der Schweizer Eidgenossenschaft und der Regierung von Oesterreich-Ungarn von Italien unterbreitet worden sein. Unsere Leser werden sich erinnern, daß Hr. Dzenne im Jahr 1873 die Unterhandlungen für Frankreich leitete, welche zur Schließung des neuen Zollvertrages mit Italien führten, der in Folge der neuen Besteuerung von Rohstoffen nötig geworden war. Hr. Dzenne hat schon damals Gelegenheit gehabt, bei seinen Unterhandlungen mit dem Hrn. Luzzati die Absichten kennen zu lernen, welche die italienische Regierung beim Abschluß von neuen Handelsverträgen im Auge hat. Er hat schon damals das von dem italienischen Unterhändler aufgestellte Prinzip anerkannt, daß es besser ist, den Zoll nach dem Werthe der Waaren zu bestimmen, als nach den verschiedenen Arten derselben, eine Ansicht, welche auch in England und Deutschland immer mehr Platz greift. Aus der Wahl des Hrn. Dzenne zum französischen Unterhändler haben wir allen Grund zu hoffen, daß es den Regierungen von Frankreich und Italien nicht schwer fallen wird, recht bald über die Bedingungen des neuen Handelsvertrages einig zu werden.

— Der Papst hat unter dem 23. März eine Encyclika an die Bischöfe, die Geistlichen und die Gläubigen der Schweiz erlassen, worin er ganz gewaltig auf die Altkatholiken schimpft, „diese Schismatiker und Häretiker, welche schismatische Gezele benutzend, öffentlich die Religionsfreiheit der Katholiken in der Diözese Basel und anderen Theilen des Landes unterdrücken, unter dem Schutze der Civilbehörde das Ministerium ihrer verdamnten Sekte ausüben, gewaltsam durch abtrünnige Priester die Kirchspiele und Kirchen einnehmen lassen und weder Zeug noch Wissen sparen, um die Kinder der katholischen Kirche auf elende Weise in das

Schisma zu verlocken“. Diese soll man fliehen und meiden und „verabscheuen wie Fremde und Räuber, die nur kommen, um zu stehlen, zu morden und zu verderben“. Im Weiteren sagt der Papst: „Wir wissen auch, daß in diesen Gegenden die Civilbehörde, nicht zufrieden damit, verschiedene Gezele im Widerspruch mit der göttlichen Konstitution und Autorität der Kirche erlassen zu haben, auch solche erlassen hat, welche im Widerspruch mit den kanonischen Vorschriften über die christliche Ehe stehen und die geistliche Autorität und Jurisdiktion gänzlich verschwinden lassen. Darum ermahnen Wir Euch auf das Lebhafteste, Ehrwürdige Brüder, Euren Gläubigen durch gelegentlichen Unterricht die katholische Doktrin über die christliche Ehe zu erklären und sie daran zu erinnern, was Wir oft über dieses Sakrament in Unseren Schreiben und Unseren apokryphischen Allokutionen, besonders in denen vom 9. und 27. September 1852, gesagt haben. Auf diese Weise werden sie besser die Heiligkeit und den Werth dieses Sacramentes verstehen, und indem sie sich frommer Weise nach den kanonischen Gezele über diesen Gegenstand richten, werden sie die Uebel vermeiden, welche die Familie und die menschliche Gesellschaft in Folge der Verachtung der Heiligkeit der Ehe befallen.“ Im Uebrigen ermahnt der Papst die Priester, treu zu ihren Bischöfen, und die Gläubigen, zu ihren Priestern zu halten und immer die Worte vor Augen zu haben: „Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich.“

Spanien.

— Eine auffallende Nachricht kommt aus Madrid vom 27. v.: Der Herzog von Montpensier habe den spanischen Botschafter in Paris um einen Paß zur Rückkehr nach Spanien ersucht, sei aber abschlägig beschieden worden. Die spanische Regierung könne die Ankunft des Herzogs nicht wünschen, weil, wenn sie ihm einen Paß verabfolge, die Königin Isabella das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen würde, und im gegenwärtigen Augenblicke sei ihre Rückkehr noch keineswegs zeitgemäß. Wenn diese Mittheilung richtig ist, so beweist sie, daß der König im Stande ist, der Nation das Opfer eines strengen Auftretens gegen seine Mutter zu bringen; klug wäre es gewiß nicht, die Königin Isabella jetzt schon zurückkehren zu lassen. Befremdlich ist nur, daß die Angelegenheit solcher Maßen mit abgedeckten Karten behandelt worden wäre — oder hätte der Herzog von Montpensier seiner Schwägerin den Streich gespielt, den Vorfall ans Tageslicht kommen zu lassen? (R. Z.)

Babische Chronik.

§ Heidelberg, 1. Apr. Gestern Nachmittag hat in den Räumen der Harmoniegesellschaft die Versammlung evangel. Geistlicher des Unterlandes stattgefunden, welche zum Zweck einer Berathung über eine Vervollständigung der Einkommensverhältnisse der Pfarren von hiesigen Geistlichen angeregt worden war, und zu welcher sich beiläufig 100 Theilnehmer eingefunden hatten, worunter auch verschiedene angelegene Nichtgeistliche, so die Abg. Blum, Blumtschi und Riefer, Stadtdirektor Frech und Kreis-Schulrath Strübe. Aus den längeren Verhandlungen, bei denen Defan Herbst von hier als Vorsitzender und Pfarre Eberlin von Wilhelmsheld als Schriftführer fungirte, ging das Verlangen einer Staatsdotations, wenn man auch die Einführung einer Kirchensteuer für prinzipiell richtiger erklärte, dennoch aus Gründen der Leichterkeit und besonders schneller Erreichbarkeit als Sieger hervor, wozu die von dem anwesenden Oberkirchenrath Schellenberg gemachte Mittheilung, daß die Regierung zur Bewilligung von 100,000 fl. geneigt sei, nicht wenig beitrug. Das Jahreseinkommen jedes einzelnen Geistlichen würde mit Hilfe dieser Summe um etwa 300 fl. erhöht werden können. Ueber den Verlauf der Verhandlungen bringt ein gestern Abend noch ausgegebenes Extrablatt des „Süddeutsch. ev.-prot. Wochenbl.“ näheren Bericht, dem die nachstehenden Angaben entnommen sind. Beim Beginn der Besprechung vertheilte Stadtpfarre Schellenberg die zur Diskussion gestellten vier Thesen, in denen der herrschende Nothstand konstatiert, als Mittel zur Abhilfe die Staatsdotations und nur für den äußersten Fall die kirchliche Selbstbesteuerung empfohlen wird. Kirchenrath Eberlin (Hambachschheim) spricht zunächst Zweifel darüber aus, ob der Staat heute noch die Bedeutung der Kirche für den Staat, und damit eine Verpflichtung gegen dieselbe anerkenne. Unter den verschiedenen zur Abhilfe des Nothstandes gemachten Vorschlägen taucht auch ein solcher von Defan Gräbener auf, welcher Patenträfte im Kirchendienste verwendet wissen will. Riefer spricht sich dahin aus, dem Staat sein: von der Volksvertretung schon anerkannte moralische Verpflichtung gegen Kirche und Geistlichkeit dringend an's Herz zu legen. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Leistung eines Zuschusses leitet Fr. Bärk (Gölschhausen) aus dem staatlichen Besitz eines Theils des Kirchenvermögens ab, will jedoch außerdem noch eine Kirchensteuer der Gemeinden eingeführt wissen. Oberkirchenrath Schellenberg bezeichnet die Kirchensteuer als das prinzipiell Richtige, macht jedoch auf die mit ihrer ohnehin schwierigen Einführung verknüpften Nachtheile für das Ständesanksehen aufmerksam, und empfiehlt die Annahme der von der Regierung in Vorbereitung genommenen Staatsdotations als schnellste praktische Hilfe, für deren Bewilligung durch die Stände thätig zu sein er die anwesenden Kammermitglieder ersucht.

Abg. Riefer erklärt jetzt, daß er und Lamey gegen eine Staatsdotations seien, einer solchen höchstens auf wenige Jahre zustimmen, sie aber nicht als dauerndes System acceptieren könnten. Ein Nachtheil eines solchen Staatszuschusses läge besonders darin, daß hierzu auch die katholischen Steuerzahler beitragen und hierdurch einen Anspruch auf eine Staatsdotations auch ihrer Kirche erwerben würden, welche zu gewahren aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich sei. Abg. Blum ist der Ansicht, daß ohne Nachtheil auch den katholischen

Geistlichen ein Staatszuschuß gewährt werden könnte unter der ausdrücklichen Bedingung ihrer Unterordnung unter die staatliche Gesetzgebung, daß also hierin kein Hinderniß einer Staatsdotations für die evangelischen Geistlichen liegen könne. Blumtschi stimmt der Staatsdotations zu, erklärt aber die Selbsthilfe der Kirche im Wege der Selbstverschätzung der Gemeindeglieder in eine von etwa fünf aufzustellenden Steuerkategorien für eine spätere Pflicht der Kirche, welche auf einem solchen Wege allmählig die Staatshilfe entbehren lernen müßte, wie sie es thatsächlich in Amerika schon gelernt habe. Die vorerst noch vorhandene starke Abneigung der Gemeindeglieder gegen jede kirchliche Besteuerung erkennt er an und erwähnt als einen Beweis hierfür das starke Sinken des Ergebnisses des Kirchenopfers seit Einführung der neuen Reichsmünz-Währung. In der That liefert jetzt, wo Jedermann die geringwertigen kleinsten Kupfermünzen in der Tasche führt, der Klingelbeutel nur etwa so viel Markt als früher Gulden, was auf keine außerordentliche Opferwilligkeit der Gemeinden für kirchliche Zwecke schließen läßt. Schließlich spricht sich die Versammlung auf Antrag von Defan Herbst einstimmig und unter Anerkennung der prinzipiellen Wichtigkeit einer Kirchensteuer bis zur Einführung einer solchen für Staatsdotations aus. Eine auf den Antrag von Stadtpfarre Schellenberg eingeleitete Agitationskommission, in welche außer diesem selbst die H. G. Sch. Rath Blumtschi, Kirchenrath Eberlin, Stadtpfarre Flath und Defan Herbst gewählt wurden, erhielt den Auftrag, eine Denkschrift an die Regierung auszuarbeiten und überhaupt die Bewegung weiterzuführen, welche einem Nothstande abhelfen soll, der von Laien und Geistlichen der verschiedensten Richtungen gleich sehr beklagt wird. Nach Schluß der Verhandlungen verweilten die Teilnehmer noch längere Zeit in geselligem Zusammensein, während dessen ein Beglückwünschungs-Telegramm an den Deutschen Reichs-Ausschesser, den Fürsten Bismarck, welcher heute seinen 60. Geburtstag feiert, beschlossen und abgefaßt wurde. Die Abendzüge führten die meisten Gäste wieder in ihre Heimath zurück.

Vermischte Nachrichten.

— Am 19. März wurde im Beisein eines höheren Regierungsbeamten aus Komar wie bereits vor zwei Jahren wiederum ein sehr bedeutendes Quantum junger Lachse in der ganz genau konstatirten Anzahl von 255,000 Stück, welche in der kaiserlichen Fischzucht-Anstalt bei Hünningen gezüchtet worden, in den Rhein ausgesetzt, und zwar auf einer hierfür sehr geeigneten Strecke des Rheines zwischen dem babilischen Fischerdörfer Markt (gegenüber Hünningen) und Rhein. Auf dieser Strecke gibt es nämlich zahlreiche Stellen, welche die Lachse im Späthjahre zur Absetzung ihres Laichs aufsuchen; auch ist diese Strecke deshalb vorzugsweise befähigt, den jungen Fischen geeignete Zufluchtsstätten darzubieten. Die Fische sind acht bis zehn Wochen alt. In der Ober soll sich ein gleiches Verfahren gut bewährt haben. Nach drei Wochen werden nochmals ungefähr 100,000 junge Lachse in den Rhein und 30,000 in die Mosel bei Metz ausgesetzt werden. Das Reich zählt die Hünninger Fischzucht-Anstalt, welche ein reichsständisches Institut ist, für obige 255,000 junge Lachse 15,300 Franken.

Literarisches.

✓ Karlsruhe, 1. Apr. Die „Alemannia“, von Professor Dr. Birling er herausgegeben, hat mit dem jüngst ausgegebenen Hefte ihren zweiten Jahrgang zurückgelegt. Bekanntlich dient bei der Erforschung der alemannischen Sprache, Literatur und Volkskunde er den alemannischen Sprachgebieten des Elssasses, der Schweiz und Badens. Die beiden Jahrgänge bieten ein umfassendes und reiches Material von den verschiedensten Seiten des alemannischen Lebens dar. Hervorragende Sprach-Denkmal, bedeutende literarisch-geschichtliche Persönlichkeiten und ihre Werke werden besprochen, veröffentlicht und nach ihrer Entstehung untersucht. Neben der Literatur spricht sich das Volksthum am klarsten ab in seinen Sitten und Gebräuchen bei Familienfesten, im gesellschaftlichen Leben, in Sprichwörtern und Festschriften. Gerade nach dieser Seite das Wesen und Treiben unserer Vorfahren uns vorzuführen, wendet die Zeitschrift allen Fleiß an; dem Sinnen und Denken des alemannischen Geistes geht sie nach in der Erforschung des Ursprungs und der Bedeutung volksthümlicher Ausdrücke. Von hohem Werth sowohl für Sprache wie Volkskunde sind die alten Flur-, Felder- und Personennamen, deren Verfolgung bis in die früheste Zeit oft höchst überraschende Einblicke in die frühesten alemannischen Kulturzustände eröffnet. Treffliche Mitarbeiter stehen dem Herausgeber, der durch seine Schrift, über die „alemannische Sprache“, durch seine Sammlung schwäbischer Volksliedchen und Märchen bekannt und in diesen Gebieten zu Hause ist, zur Seite: Schelble, Creelius, Rathgeber, Schötle. Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift Hebel und der Charakteristik seines Wesens. Aus dem neuesten Hefenennen wir neben Mittheilungen von schwäbischen und fränkischen Sagen, fignarischen Festschriften auf Gläsern, Weistum von Zurtwangen, sprachliche Forschungen über Wübbad und die alemannisch-fränkische Sprachgrenze, Erklärung der Worte Nobistruz, Pumpernickel, besonders Proben aus den Gedichten eines amerikanisch-deutschen Hebel, Namens Heinrich Harbans; von einer Schweizer Familie abstammend, in Amerika geboren und 1867 gestorben, hat er eine Sammlung vielgelesener Gedichte in pennsylvanisch-deutscher Mundart verfaßt, die aber durch die vielen Einwanderungen aus der Pfalz mehr dem Pfälzer Dialekt als dem Alemannischen ähnlich sind. Bei der Konkurrenz solcher Zeitschriften und bei dem gelehrten Charakter, den sie an sich tragen, hält es für schwer, sich zu halten, wenn nicht die gebildeten Klassen sich dafür interessieren. Es ist aber dringend noth, in einer Zeit, wie die unsrige, in der durch die leichten und raschen Verkehrsmittel und unsere schnelllebige Art alles Charakteristische, Natürliche und Derbsträufige sich verflüchtigt und die hochdeutsche Sprache auch in die abgelegensten Thäler bringt, den Ueberresten volksthümlicher Sitten und Sprachweise nachzugehen, insbesondere sie zu sammeln. Die Alemannia empfiehlt sich auch dadurch, daß jährlich nur drei Hefte à 1 fl. 12 kr. erscheinen und einzeln käuflich sind.

Handelsberichte.

Wien, 1. Apr. Der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes der Creditanstalt konstatirt, dass der größere Theil des vorjährigen Effektenbesizes mit Vortheil gegen die Bilanzsurse von 1873 veräußert worden ist, daß sich dagegen durch Auflösung verschiedener Syndikate die Art des Effektenbesizes an Kaiserin-Elisabeth-Banquettien dritter Emission, an Theilhaberschaften und Aktien der Süddeutschen Immobilien-Gesellschaft gegen das Vorjahr um 1,985,268 fl. steigerte und Ende 1874 nach dem mittleren Kurse vom 31. Dezember 1874 13,610,848 fl. betrug. Nach Abschlag des Verlustes und den an einigen Konfessionsbeihilgen vorgenommenen Abschreibungen im Gesamtbetrage von 896,000 fl. beträgt der schließliche Effektenvermögen 477,377 fl. Am Jahresschlusse betragen die umlaufenden Kassascheine 17,043,300 fl. Das Gesamtvermögen des Bank- und Kommissionsgeschäftes der Centralanstalt und der Filialen beträgt 3,101,148 fl. oder 7 1/2 Proz. des Aktienkapitals von 40 Millionen, nachdem der beiläufige Betrag von 800,000 fl. abgeschrieben wurde. Der Antheil an dem Ertragsrechte des gemeinsamen Bank- und Baarengeschäftes mit der Ungarischen allgemeinen Kreditbank beträgt 236,184 fl. Bezüglich der Debitoren und Kreditoren verweist der Geschäftsbericht auf die bereits bekanntermaßen erläuterte Bilanz.

Wien, 1. Apr. Die Generalversammlung der österreichischen Bankgesellschaft genehmigte den Geschäftsbericht pro 1874 und darauf ohne Debatte die Anträge des Aufsichtsrathes bezüglich der Verwendung des Reingewinns. Das Bruttoerträgniß betrug 1,349,169 fl. Nach Abzug der Gehalte, Steuern und Abschreibung dubioſer Forderungen verbleibt ein zu vertheilender Nettoertrag von 934,797 fl. Hieron wurde das Aktienkapital bereits mit 5 Proz. verzinst. Ueberdies wurde eine Superdividende von 6 fl. per Aktie festgesetzt. Für das Gewinnkonto des nächsten Jahres wurden 32,619 fl. vorgetragen und der Reservefonds mit 43,479 fl. dotirt.

Berlin, 1. April. Schlußbericht. Weizen per April-Mai 182. Roggen per April-Mai 148.50, per Juni-Juli 146.50, Rüböl per April-Mai 54.60, per Septbr.-Oktbr. 59.30. Spiritus loco 56.60, per April-Mai 59.40, per August-September 61.25, Hafer per April-Mai 173. —, per Juni-Juli 165. —.

Breslau, 31. März. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 1/2, pr. März 53.70, pr. April-Mai 55.50, pr. Juli-August 57.50, pr. August-September 58.50. Weizen pr. April-Mai 173. —, Roggen pr. März 143. —, pr. April-Mai 141. —, pr. Juni-Juli 142.50, Rüböl pr. März 52. —, pr. April-Mai 52. —, pr. Sept.-Okt. 57. —, Zins ungeschl. —, Wetter: Veränderlich.

Stettin, 31. März. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 185 Mt. 50 Pf., pr. Mai-Juni 185 Mt. 50 Pf., Roggen pr. April-Mai 146 Mt. — Pf., pr. Mai-Juni 143 Mt. — Pf., Rüböl 100 Pf. pr. März 51 Mt. 50 Pf., pr. April-Mai 51 Mt. 75 Pf., pr.

September-Oktob. 56 Mt. 50 Pf. Spiritus loco 57 Mt. — Pf., pr. März 53 Mt. 50 Pf., pr. April-Mai 59 Mt. 50 Pf., pr. Juni-Juli 59 Mt. 80 Pf.

Köln, 1. April. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 20.15, loco fremder 20.25, per Mai 19.50, per Juli 19.05, per Novbr. 19.47. Roggen —, loco hies. 16.50, per Mai 15.06, per Juli 14.60, per Novbr. 14.80. Hafer —, loco 20.50, per Mai 18.70, per Juli 17.55, per Novbr. —. Rüböl loco 30.40, per Mai 30.40, per Oktbr. 30.70.

Hamburg, 1. Apr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 184 G., per Juli-August 188 G., per Septbr.-Oktbr. 192 G. Roggen ruhig, per April-Mai 149 G., per Juli-August 146 G., per Septbr.-Oktbr. 145 G.

Münch., 1. Apr. Weizen fest, per Mai 19.45, per Juli 19.20. Roggen ruhig, per Mai 15.80, per Juli 15.20. Hafer unverbänd., per Mai 19. —, per Juli 18.20. Rüböl fester, per Mai 30.60, per Oktober 32.10.

CL. Paris, 31. März. In die Spielpapiere kam heute wieder einiges Leben; so hob sich Credit mobilier auf 462, Franco-Holländische auf 667, spanischer Mobilier auf 1470, und Engagements auf 770. Dagegen waren Renten gerade nach der Prämienklärung wieder erwartungstreu: so sank die Rente von 5 Proz. heute auf 4 1/2 Proz. Der Credit mobilier hatte gestern seine Generalversammlung in London; die Dividende für das Jahr 1874 wurde auf 2 1/2 Fr. festgelegt. Die Aktien des Panama notirten heute 830.

Paris, 1. Apr. Weizen, 8 Mt., per April 52. —, per Mai 52.60, per Juni-Juli 53. —, per Juli-August 54.25. Weizen per April 24.25, per Mai 24.40, per Juni-Juli 21. —, per Juli-August 22. —. Rüböl per April 75.60, per Mai-Juni 77.60, per Juli-August 77.60, per Septbr.-Oktbr. 79.40. Roggen per April 18.25, per Mai 18.40, per Juni-Juli 18.40, per Juli-August 18.60. Spiritus per April 52.75, per Juni-Septbr. 53.75. Zucker, weißer, Nr. 3 bis 67.75.

Amsterdam, 1. Apr. Weizen loco geschäftlos, per April —, per Mai 262, per Novbr. 275. Roggen loco behauptet, per April —, per Mai 179 1/2, per Juli —, per Oktbr. 179. Rüböl loco 34 1/2, per Frühjahr 34, per Herbst 35 1/2. Weizen loco —, per April 356, per Herbst 370.

London, 31. März. (1 Uhr.) Conſols 92 1/2, Amerik. 104 1/2. London, 31. März. Schwimmende Weizenladungen angekommen —, zum Verkauf angeboten 10 Cargos.

London, 31. März. Getreide fest, aber ruhig.

London, 31. März. Kasse ruhig. Zucker fest. Jute und Reis ruhig. Zins 2 1/2 — 2 3/4. Zinn, Straits 30 S. Kupfer, Chili 80 bis 82 S. Anter, holl. 124 — 128 1/2.

New-York, 31. März. Goldagio 114 1/2. London 488 1/2. Baumwolle middl. Upland 16 1/2, es. Petroleum Standard white 14 1/2, es. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.26. Schmalz Marie Wäcker 14 1/2. Speck 11 1/2. Baumwoll-Aufkäufer in sämtlichen Häfen der Union 6000 B. Export nach England 5000 B. nach dem Continent 7000 B.

Braunschweig, 31. März. In der heute stattgehabten Gewinnziehung der Braunschweiger 20-Thaler-Lose fielen: 80,000 Thlr. auf Ser. 3551 Nr. 29, 5000 Thlr. auf S. 3551 Nr. 22, 2400 Thlr. auf S. 9894 Nr. 21, 1000 Thlr. auf S. 8996 Nr. 7.

Wien, 1. Apr. Bei der heutigen Ziehung der österr. Creditlose wurden folgende Serien gezogen: 649 819 1197 1384 1897 1681 2157 2260 2284 2310 2521 2628 2810 und 3145. Es fielen 200,000 fl. auf Serie 819 Nr. 9, 40,000 fl. auf Serie 3145 Nr. 48, 20,000 fl. auf Serie 2157 Nr. 65, je 5000 fl. auf Serie 2810 Nr. 4 und Serie 2260 Nr. 16.

Wien, 1. Apr. Bei der Gewinnziehung der 1854r Lose fiel der Haupttreffer auf Serie 2733 Nr. 24, 20,000 fl. auf Serie 2131 Nr. 30. Die übrigen Nummern der gezogenen Serien gewinnen je 300 fl.

Hamburg, 31. März. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Suevia“, Kapitän Franzen, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 31. März via Havre nach New-York ab.

Hamburg, 28. März. Das Dampfschiff „Kloppod“, Kapitän Fischer, von der Adler-Linie, welches am 13. d. Mts. von hier und am 16. d. Mts. von Cherbourg abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 17 Stunden am 27. d. Mts. wohlbehalten in New-York angekommen.

Das der Adler-Linie in Hamburg gehörende Post-Dampfschiff „Schiller“, Kapitän Thomas, trat am 1. April seine zweite diesjährige Reise mit 412 Passagieren — worunter 10 in der Kajüte — Post und Ladung von Hamburg via Cherbourg nach New-York an.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: April, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for 1. Apr. and 2. Apr.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kerschmar in Karlsruhe.

Ö. 371. Nr. 497. Stadtgemeinde Oberlirch.
Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Grund- und Hypothekensbüchern.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den Grund- und Hypothekensbüchern der ehemaligen, nunmehr mit der Stadtgemeinde Oberlirch vereinigten Gemeinde Fernach seit länger als dreißig Jahren eingetragene Vorzugs- und Hypothekensrechte bestehen, werden hiermit auf Grund der Besche vom 5. Juni 1866, Reg.-Bl. Nr. XXX, und vom 28. Januar 1874, Bescheid- und Verordnungsblatt Nr. V, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben,

in nächster sechs Monaten beim unterzeichneten Pfandgericht zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Art. 4 des ersten Beschees gelöscht, bezügl. für erloschen erklärt werden.

Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt in hiesiger Rathskanzlei zur Einsicht offen.
Oberlirch, den 31. März 1875.
Das Pfandgericht.
Kappeler.

Antsgerichtsbezirk Wertheim.
Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Hypothekensbücher zu Lindelbach betr.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Hypothekensrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Hypothekensbüchern zu Lindelbach eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Besche vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Pfand- und Gemüthgerichte zu Lindelbach unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie nach Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die unerreichte

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Einreichung des öffentlichen Verordnungs der Mahnung, nach Art. 4 des Besche vom 5. Juni 1860 von Amts wegen werden gelöscht werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Hypothekensbüchern der Gemeinde Lindelbach seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge liegt in dem Gemeindekanzlei daselbst zur Einsicht offen.
Lindelbach, den 23. März 1875.
Das Pfandgericht.
A. Dier, Bürgermeister.

Rathschreiber Leop. Braun, als Vereinigungs-Kommissär.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderung.

Ö. 368. Nr. 5807. Emendationen in Sachen des Josef Linder von Endingen und der Ludwig Schwehr Ehefrau, Magdalena, geborne Linder, von da gegen unbekannte Dritte, Eigentümern betr.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. Dezember v. J., Nr. 21, 184, Rechte dinglicher, lehnrechtlicher und fideicommissarischer Art in der dort bezeichneten Frist nicht geltend gemacht wurden, werden nunmehr alle Rechte dieser Art dem Josef Linder und dessen Schwester Magdalena Linder, Ehefrau des Ludwig Schwehr in Endingen, gegenüber für erloschen erklärt.
Emendationen, den 26. März 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Guisson.

Ö. 366. Nr. 2699. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 30. Dezember 1874, Nr. 53, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufgeführten Grundstücke geltend gemacht worden sind, so werden die Angeforderten der Ehefrau des Josef Linder, geb. Rösler, von Freiburg gegenüber jener Rechte für verloschen erklärt.
Staufen, den 25. März 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

Handelsregister-Einträge.
Ö. 360. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. 3. 372 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma Kaufmann u. Drehdel in Mannheim.
Der bisherige Theilhaber Moritz Kaufmann ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und an dessen Stelle Kaufmann Alexander Goldmann als zur Firmenzueignung gleichberechtigter Theilhaber eingetragen.

Ö. 3. 22 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Otto Straub in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Otto Straub von Leimen, wohnhaft dahier. Der zwischen diesem und Karolina Köhler dahier unterm 15. Februar l. J. errichtete Ehevertrag schließt alles Vermögen von der Gütergemeinschaft aus, mit Ausnahme von je 100 Mt., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Ö. 3. 188 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Sohier u. Denecker in Mannheim. Die Gesellschaft hat unterm 16. Juli v. J. begonnen und sind die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber die dahier wohnhaften Musikalienhändler Theodor Sohier und August Denecker. Der zwischen Theodor Sohier und Emilie Denecker unterm 28. Mai 1873 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil die Summe von 30 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen davon ausschließt, nach R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 189 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Gebrüder Bing in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die dahier wohnhaften Kaufleute Jacob Bing und Jakob Bing von Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Hermann Gebrüder Bing von Mannheim, wohnhaft dahier. Der zwischen Hermann Gebrüder Bing und Emma Gebrüder unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 23 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Rudolf Hagen dahier mit Inhaber gleichen Namens.
Ö. 3. 24 des Ges. Reg. Bd. II. Firma H. Gieselerhoff in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Hermann Gieselerhoff von Mannheim, wohnhaft dahier.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 23 des Ges. Reg. Bd. II. Firma Rudolf Hagen dahier mit Inhaber gleichen Namens.
Ö. 3. 24 des Ges. Reg. Bd. II. Firma H. Gieselerhoff in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Hermann Gieselerhoff von Mannheim, wohnhaft dahier.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 286 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma Rabus u. Stoll ist als Einzelfirma erloschen.
Ö. 3. 35 des Ges. Reg. Bd. I. Firma Rabus u. Stoll in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Rabus, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Rabus und Emma Rabus unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

Ö. 3. 184 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma Dürr u. Müller in Mannheim. Der zwischen Hermann Müller und Katharina Elisabeth, gebornen Mintrach, Wittve des Ob. Landwehr, unterm 31. Dezember 1873 zu Groß-German errichtete Ehevertrag bestimmt:

„§ 3. Die Braut wendet in die Ehe ein: ihr gesamtes Mobiliar- und Immobilien-Vermögen.“
„§ 4. Der Bräutigam wendet dagegen ein: eine vollständige Ausstaffierung.“

Ö. 3. 187 des Ges. Reg. Bd. II. Firma J. Wichter u. Cp. in Mannheim. Die zur Firmenzueignung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 11. März l. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Joseph Wichter, Kaufmann dahier, und 2) Ferdinand Wichter, Kaufmann dahier. Der zwischen Joseph Wichter und Emma Wichter unterm 21. August v. J. errichtete Ehevertrag bestimmt Ausschluß des Vermögens von der Gütergemeinschaft, mit Ausnahme von je 100 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, gemäß R. N. S. 1500/1504.

1. Erb-, Maurer- und Steinbauarbeit, veranschlagt zu 78659. —

2. Zimmerarbeit, veranschlagt zu 61638. 21

3. Schreinerarbeit, veranschlagt zu 745. 18

4. Malerarbeit, veranschlagt zu 19661. 46